

**TOP 3.7.1  
Brexit Update**

**TOP 3.7.2  
Abgabenautonomie für Länder und Gemeinden**

**TOP 3.7.3  
EU-Vorschlag zur Harmonisierung der  
Unternehmensbesteuerung – Bremse oder Treiber  
des Europäischen Unternehmenssteuerwettbewerbs?  
Pressegespräch, 21.11.2018**

**TOP 3.7.4  
Flexible Arbeitszeitarrangements aus der Perspektive  
österreichischer ArbeitnehmerInnen (FORBA)**

**TOP 3.7.5  
ÖBAG-Gesetz 2018**

**TOP 3.7.6  
Ausgleichsenergie – AK und WKO wehren sich gegen  
Kostenverschiebung zu den VerbraucherInnen**

**TOP 3.7.7  
Anreizregulierung Strom-Verteilnetz –  
Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen**

**TOP 3.7.8  
JEFTA-Abstimmung im Europäischen Parlament**

**TOP 3.7.9**

**Rechtliche Studie „Europäischer Pakt für sozialen  
Fortschritt“**

**TOP 3.7.10**

**Aktueller Bericht**

## TOP 3.7.1 Brexit Update

### 1. Gefahr eines unregulierten BREXIT, mögliche Auswege

Am 29. März 2019 endet die Deadline gemäß Artikel 50 EU-Vertrag für den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs. Das Austrittsabkommen ist fertig ausverhandelt. Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 haben es abgesegnet. Auch die britische Regierung hat zugestimmt. Die entscheidende Hürde liegt beim **britischen Parlament. Am 11. Dezember 2018 erfolgt die Abstimmung.** Ob die erforderliche Mehrheit zustande kommt, ist ungewiss. Nicht nur die Opposition, sondern auch Abgeordnete der konservativen Regierungspartei und der nordirischen unionistischen DUP könnten dagegen stimmen.

Lehnt das britische Parlament den Vertrag ab, so besteht die **Gefahr eines unregulierten Brexit** am 29. März 2019. Stimmt das britische Parlament zu, so wird das Vereinigte Königreich die EU am 29. März 2019 unter geregelten Bedingungen verlassen. Auch das Europäische Parlament muss zustimmen, hier sind jedoch keine Probleme zu erwarten. Die EU-27 verlautbart, dass sie keine Nachverhandlungen des Austrittsabkommens zulassen werden. Im Falle einer Ablehnung könnten Neuwahlen im Vereinigten Königreich und/oder ein neuerliches Referendum stattfinden. Ein neuerliches Referendum würde eine Parlamentsmehrheit voraussetzen, die aus heutiger Sicht nicht gegeben ist. Neuwahlen würden an der Situation, dass entweder ein unregulierter Brexit oder die Zustimmung zum ausverhandelten Deal zur Auswahl stehen, nichts ändern. Allenfalls könnte eine neu gewählte Regierung aber eine Verlängerung der Frist gemäß Artikel 50 EU-Vertrag beantragen, sodass der EU-Austritt doch nicht am 29. März 2019 stattfindet. Da all das mehr als ungewiss ist, bereiten sich sowohl die EU-27 als auch das Vereinigte Königreich sicherheitshalber weiterhin auf ein „no deal“ Szenario vor.

### 2. Der Inhalt des Austrittsabkommens

Die drei wichtigsten Punkte des Austrittsabkommens sind die Rechte der BürgerInnen, die Abschlussrechnung und die Lösung zur Vermeidung einer harten Grenze zwischen Irland und Nordirland. Außerdem legt das Abkommen eine Übergangsphase bis 31.12.2020 fest, während im Wesentlichen alles beim Alten bleibt und das Vereinigte Königreich EU-Recht weiterhin anwendet, ohne ein Mitspracherecht in der EU zu haben. Die Übergangsphase kann einmalig verlängert werden, bis maximal 31.12.2022. Die Entscheidung über die Verlängerung muss vor dem 1. Juli 2020 getroffen werden. Dem Austrittsabkommen wird eine politische Erklärung zum Rahmen über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beigelegt. Konkrete Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis können jedoch erst nach dem EU-Austritt beginnen.

**Lösung für die Grenze zwischen Irland und Nordirland:** Bis zum Ende der Übergangsfrist bleibt alles beim Alten d.h. die Grenze zwischen Irland und Nordirland bleibt weiterhin offen. Das Protokoll zum Austrittsvertrag besagt, dass während der Übergangsfrist ein Nachfolgeabkommen ausverhandelt werden soll. Dieses soll unmittelbar im Anschluss an das Ende der Übergangsfrist (d.h. ab 1.1.2021 bzw. im Falle einer Verlängerung der Übergangsfrist zu einem späteren Zeitpunkt) in Kraft treten und eine Lösung zur Vermeidung einer harten Grenze auch in Zukunft beinhalten.

**Falls ein Nachfolgeabkommen nicht (rechtzeitig) ausverhandelt wird, tritt nach dem Ende der Übergangsfrist folgende „backstop“ Lösung in Kraft:** Die EU und das Vereinigte Königreich bilden ein einheitliches Zollgebiet mit gemeinsamem Außenzoll (im Innenverhältnis sind weder Zölle, noch Warenkontingente oder Kontrollen von Ursprungsregeln vorgesehen). Das Vereinigte Königreich wendet bestimmte Regeln des EU-Binnenmarktes weiterhin an, damit gleiche Ausgangsbedingungen (level playing field) gegeben sind. In Nordirland gilt der Unionszollkodex weiter, sodass nordirische Unternehmen weiterhin freien Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren haben. Die „backstop“ Lösung gilt solange und sofern („unless and until“) diese nicht durch ein Nachfolgeabkommen ersetzt wird (Artikel 1 des Protokolls zum Austrittsvertrag).

**Rechte der BürgerInnen:** Über drei Millionen EU-BürgerInnen (ca. 25.000 ÖsterreicherInnen) leben im Vereinigten Königreich und rund eine Millionen BritInnen leben in EU-Mitgliedstaaten (ca. 10.000 BritInnen in Österreich). Das Austrittsabkommen schützt die Rechte der EU-BürgerInnen, die vor dem Ende der Übergangsphase im Vereinigten Königreich und die Rechte der BritInnen, die vor dem Ende der Übergangsphase in einem EU-Mitgliedstaat leben. Für diese gelten die Regeln der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG auch in Zukunft weiter. BürgerInnen, die in den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen und die noch kein Recht auf Daueraufenthalt haben (weil sie erst kürzer als fünf Jahre in dem jeweiligen Staat leben) erhalten das Recht auf Daueraufenthalt, sobald sie die Voraussetzungen erfüllen. EU-BürgerInnen und BritInnen sowie deren Familienangehörige können weiterhin so leben, arbeiten und studieren wie bisher. Einschränkungen gelten nur insoweit diese bereits jetzt im EU-Recht oder im Austrittsabkommen vorgesehen sind. Wenngleich Premierministerin Theresa May angekündigt hat, die Rechte der EU-BürgerInnen auch im Falle eines „no deal“ Szenarios schützen zu wollen, würde große Rechtsunsicherheit entstehen, falls das Austrittsabkommen nicht in Kraft tritt.

### 3. Position/Forderung der AK

In der aktuellen Situation dreht sich alles um das Austrittsabkommen. Die **AK-Forderungen zum Brexit** (Beschluss der 165. Hauptversammlung vom 21. Juni 2018) **betreffen das zukünftige Verhältnis.** Die zentrale Forderung lautet, dass das zukünftige Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich **verbindliche Klauseln zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt** enthalten muss. Das Vereinigte Königreich soll auch in Zukunft in bestimmten Bereichen (z.B. bei Arbeits- und Sozialrecht) weiterhin EU-rechtliche Standards anwenden, damit es nicht zu einem unfairen Wettlauf nach unten auf Kosten der ArbeitnehmerInnen kommt. In Artikel XIV, Punkt 79 der politischen Erklärung, die dem Austrittsabkommen beigelegt werden soll, wird die Wichtigkeit gleicher Ausgangsbedingungen (level playing field) der Vertragsparteien im zukünftigen Verhältnis erwähnt. Ob jedoch tatsächlich ausreichende und rechtsverbindliche Klauseln vereinbart werden, ist Gegenstand künftiger Verhandlungen.

### 4. Weiteren Aktionen der AK

Die AK wird Informationen für BürgerInnen (ca. 25.000 ÖsterreicherInnen im Vereinigten Königreich, ca. 10.000 BritInnen in Österreich) auf der AK-Website veröffentlichen. Geplant ist, die **Rechte aus dem Austrittsabkommen darzustellen.** Außerdem soll über **die Konsequenzen für den Fall eines Brexit ohne Abkommen** informiert werden: Kommt es zu einem „no deal“ Szenario, werden vermutlich kurzfristig Sondergesetze für die in Österreich lebenden BritInnen erlassen. Die Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden ÖsterreicherInnen werden vom Vereinigten Königreich vorgegeben, wobei bereits angekündigt wurde, dass die Rechte auch im Fall eines „no deal“ geschützt werden.

## TOP 3.7.2 Abgabenautonomie für Länder und Gemeinden

### 1. Beschreibung der Problematik

Zuletzt wurde wieder vermehrt über das Thema „Abgabenautonomie“ diskutiert. Dabei geht es um den Ausbau der Kompetenzen der Bundesländer und Gemeinden im Steuerbereich. Derzeit finanzieren sich diese zu einem Großteil aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, zB Lohn- und Einkommensteuer. Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden vom Bund festgelegt, eingehoben und dann zwischen den Gebietskörperschaften verteilt (Finanzausgleich). BefürworterInnen der Abgabenautonomie fordern, dass die Länder und Gemeinden einen größeren Anteil ihrer Einnahmen selbst festlegen und einheben können. Durch den Gleichklang von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung, so argumentieren sie, käme es zu einem effizienteren Umgang mit den Steuereinnahmen. Als Vorbild wird die Schweiz genannt. Schon beim letzten Finanzausgleich (FAG 2016) war die Abgabenautonomie ein Thema. Damals einigten sich die Verhandlungspartner auf eine „Verlängerung“ des Wohnbauförderungsbeitrages, der den Ländern das Recht einräumte die Höhe des Steuersatzes autonom festzulegen. Rahmengesetz und Einhebung sind weiterhin Bundessache.

### 2. Mehr Abgabenautonomie für die Bundesländer?

Die konkreten Vorschläge zur Abgabenautonomie der Bundesländer konzentrieren sich auf die Lohn- und Einkommensteuer sowie auf die Körperschaftsteuer. Die Idee ist, dass die Länder Zuschläge auf die bundesweiten Ertragssteuern erheben, über deren Höhe sie frei entscheiden können. Derzeit erhalten die Länder Ertragsanteile aus der Lohn- und Einkommensteuer von rd 6 Milliarden € pro Jahr. Dazu kommen noch einmal 1,5 Milliarden aus der Körperschaftsteuer. Über diese Summe sollen die Länder und Gemeinden künftig selbst verfügen. Die bundesweite Finanzverwaltung wird nicht infrage gestellt. Dh, die Einhebung soll weiter über den Bund erfolgen.

Durch die erhöhte Einnahmenverantwortung erwarten sich die BefürworterInnen der Abgabenautonomie einen effizienteren Umgang mit den Steuereinnahmen und Spielraum für Steuersenkungen (Steuerwettbewerb). Dadurch soll auch das BIP angekurbelt werden. Eine Studie der Agenda Austria erwartet sich einen langfristigen BIP-Effekt von +1,5%<sup>1</sup>. Das ist die Hälfte des Wirtschaftswachstums, das Österreich allein im heurigen Jahr verzeichnet hat.

Hier stellt sich schon die Frage ob das den Aufwand wert ist.

Eine Verlängerung der Ertragssteuern und ein damit verbundener Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern erzeugt eine unglaubliche Komplexität. So würde man sich bspw alle Probleme des internationalen Steuerrechts (Doppelbesteuerung, aggressive Steuerplanung und Gewinnverschiebung) ins nationale Steuerrecht importieren. Zur Lösung dieser Probleme wären komplizierte bundesweite Regelungen notwendig, denen ebenso komplizierte Verhandlungen mit den FAG-Partnern vorausgehen. Die

---

<sup>1</sup> <https://www.agenda-austria.at/publikationen/macht-braucht-verantwortung/>

SteuerberaterInnen würden sich freuen, für steuererliche Betriebe und die Verwaltung wäre die Abgabenautonomie eine Katastrophe. Während auf EU-Ebene versucht wird, Gestaltungsmöglichkeiten zu minimieren, schaffen wir neue in Österreich.

Steuerexperten sehen die „geschätzten“ Wohlfahrtseffekte durchaus kritisch. In einem Gutachten für die AK kommen Georg Kofler und Koautoren von der Universität Linz zum Ergebnis, dass Österreich mit der Schweiz in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar sei (zB direkte Demokratie, klare Kompetenzverteilung zw Gebietskörperschaften usw) und deshalb die „Segnungen“ der Abgabenautonomie in Österreich nicht (voll) wirksam sein würden<sup>2</sup>. Auch die Industriellenvereinigung sieht in einem öffentlichen Positionspapier zum Finanzausgleich keinen Sinn in mehr Abgabenautonomie, solange die Kompetenzzersplitterung in den wesentlichen Verwaltungsbereichen (Bildung, Gesundheit usw) nicht behoben ist<sup>3</sup>. Und danach sieht es im Moment nicht aus.

Der Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern wäre mit allen Problemen verbunden, die auch auf internationaler Ebene diskutiert werden (sinkende Gewinnsteuersätze für Unternehmen, Schwächung der Umverteilungswirkung der Steuersysteme, Verlagerung der Steuerbelastung auf den Faktor Arbeit etc). Zudem hätte er Auswirkungen auf die regionale Verteilung des Wohlstands.

Nicht alle Bundesländer haben die gleichen Startchancen. Strukturschwache Länder wie Burgenland, Kärnten und die Steiermark müssten ihre Steuern erhöhen, um das gleiche Steueraufkommen zu erzielen wie bisher. Strukturstärkere Länder wie Wien, Niederösterreich und Vorarlberg könnten die Steuerbelastung sogar senken, ohne an Aufkommen zu verlieren. Obwohl es laut BefürworterInnen der Abgabenautonomie auch weiterhin einen Finanzausgleich geben soll, der von strukturstarken zu strukturschwachen Regionen umverteilt, ist ein Auseinanderdriften der Länder wahrscheinlich. Das zeigt auch ein Blick in die Schweiz, dem Musterland der Abgabenautonomie, wo die Wohlstandsunterschiede zwischen den Regionen fast doppelt so groß sind wie in Österreich (Variationskoeffizient BIP pro Kopf der Kantone bzw Bundesländer: CH 35,89%, AT 17,54%).

### 3. Mehr Abgabenautonomie für die Gemeinden?

Die österreichischen Gemeinden sind bereits jetzt viel autonomer als die Bundesländer. Der Anteil der eigenen Steuern (insb Grundsteuer und Kommunalsteuer) machen rd 17% der Einnahmen aus, während dieser Anteil bei den Ländern lediglich 2-3% erreicht. Dass Österreich im int Vergleich hier trotzdem etwas zurückhängt hat aber weniger mit der fehlenden „Vergemeindung“ der Lohn- und Einkommenssteuer zu tun, sondern mehr mit der veralteten Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer (Einheitswerte). Es gibt Berechnungen, die zeigen, dass die Einheitswerte nur mehr 1/10 der tatsächlichen Verkehrswerte erreichen. Im letzten Paktum zum Finanzausgleich wurde den Gemeinden eine Valorisierung zugesagt, die das Finanzministerium bislang aber erfolgreich verschleppt. Wollte man etwas für die Abgabenautonomie der Gemeinden tun, sollte man bei der Grundsteuer ansetzen.

---

<sup>2</sup> [https://www.iku.at/fileadmin/gruppen/150/Team/Georg\\_Kofler/Aufsaeetze\\_in\\_Fachzeitschriften/STAW\\_Heft1\\_2016\\_Abgaben-autonomie\\_183.pdf](https://www.iku.at/fileadmin/gruppen/150/Team/Georg_Kofler/Aufsaeetze_in_Fachzeitschriften/STAW_Heft1_2016_Abgaben-autonomie_183.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.iv.at/media/filer\\_public/2e/0f/2e0f6d09-7baf-4a95-9165-e7b9fe490b00/file\\_680.pdf](https://www.iv.at/media/filer_public/2e/0f/2e0f6d09-7baf-4a95-9165-e7b9fe490b00/file_680.pdf)

#### 4. Stand der Verhandlungen

Ist die Abgabenautonomie ein Thema für die Steuerreform 2020? Nach derzeitigem Stand eher nicht, da das Finanzministerium die Abgabenautonomie eigentlich eher kritisch sieht. BM Löger meinte, dass die Abgabenautonomie ein Thema für die nächsten FAG-Verhandlungen wäre. Nach den öffentlichen Diskussionen Ende August dJ hat er aber zugesagt, dass er einen Vorschlag der Länder prüfen wolle, sollten diese einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aber unwahrscheinlich, dass es zu einer Einigung kommt. Vor allem Burgenland, Kärnten und die Steiermark hätten kein Interesse am Steuerwettbewerb, auch Wien zeigt sich abwartend.

#### 5. Position/Forderung der AK

Die Stärkung der Abgabenautonomie weckt Erwartungen die sie nicht erfüllen kann. Österreich ist nicht mit der Schweiz vergleichbar. Die Vorschläge zur Verländerung der Einkommensteuer von der Agenda Austria bringen minimale Wohlfandseffekte, aber jede Menge Probleme. Eine Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden wäre sinnvoll. Dazu sollten die Einheitswerte in der Grundsteuer an die tatsächlichen Verkehrswerte angepasst werden. Das brächte genug Spielraum.

**PRESSE-  
GESPRÄCH**  
21.11.2018

## **EU-VORSCHLAG ZUR HARMONISIERUNG DER UNTERMEHMENSBESTEUERUNG – BREMSE ODER TREIBER DES EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENSSTEUERWETTBEWERBS?**

Präsentation der WIFO-Studie:  
„Die Auswirkungen der gemeinsamen konsolidierten  
Körperschaftsteuer- Bemessungsgrundlage auf Österreich“

**DOMINIK BERNHOFER**  
**Leiter der Abteilung Steuerrecht der AK Wien**

**SIMON LORETZ**  
**WIFO**

**MARGIT SCHRATZENSTALLER**  
**WIFO**

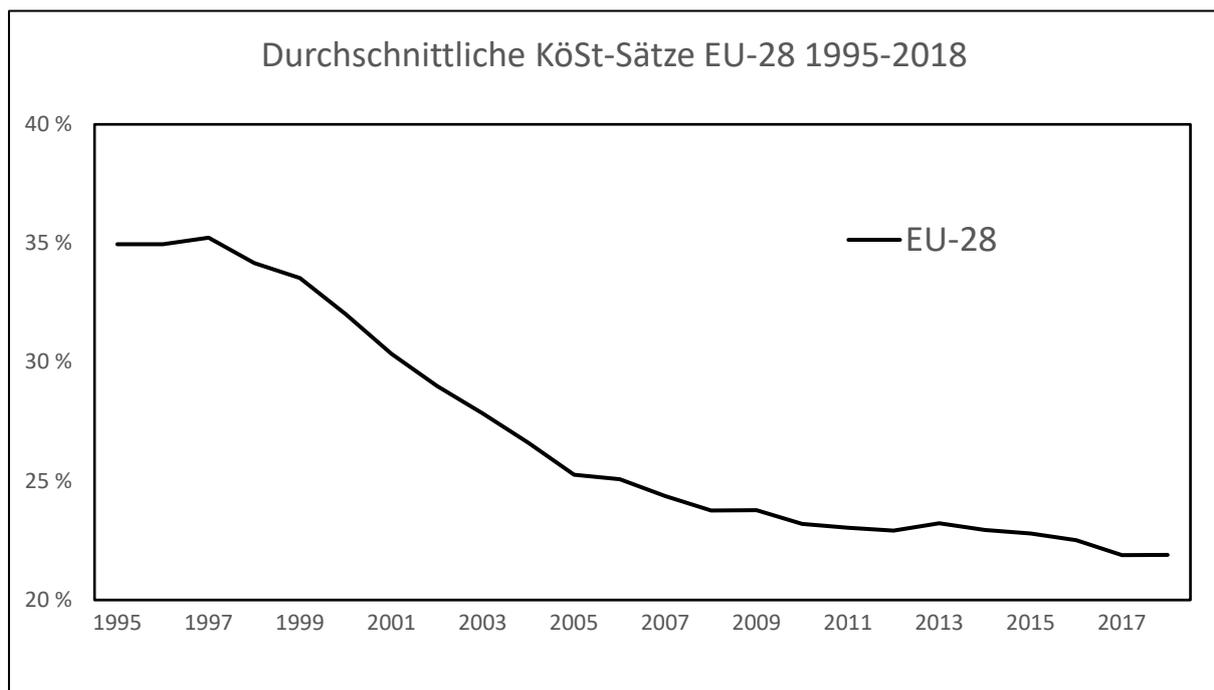


**Die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) wird den Steuerwettbewerb in der EU nicht beenden, nur verändern. Das ist die zentrale Erkenntnis der vorliegenden Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), die – erstmals für Österreich – die Auswirkungen der GKKB auf die Steuereinnahmen, die Unternehmen und den Steuerwettbewerb untersucht. Derzeit haben multinationale Unternehmen die Möglichkeit durch Gewinnverschiebungen ihre Steuerlast zu optimieren, das geht zulasten von ArbeitnehmerInnen und KMU. Das neue System erschwert zwar die Verschiebung von Unternehmensgewinnen, der Steuerwettbewerb um die niedrigsten Unternehmenssteuersätze wird aber transparenter und könnte sich damit intensivieren. Die Einführung eines Mindeststeuersatzes könnte diesen Steuerwettbewerb einschränken.**

## **Warum die EU auf die GKKB setzt**

Derzeit werden die Gewinne multinationaler Unternehmen in der EU in jedem Tätigkeitsland getrennt besteuert. Dadurch entstehen nicht nur hohe Verwaltungskosten aufseiten von Unternehmen und nationalen Steuerbehörden, sondern auch Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung. Durch das Ausnutzen von Inkonsistenzen in den nationalen Steuergesetzgebungen können Unternehmen steuerpflichtige Gewinne in Länder mit der niedrigsten Steuerbelastung verschieben. Der Wettbewerb um steuerpflichtige Gewinne wird auch mithilfe der gesetzlichen Unternehmenssteuersätze geführt, die in den letzten Jahrzehnten in der EU deutlich zurückgegangen sind (siehe Grafik).

In der Folge hat die Europäische Kommission 2016 zwei Richtlinienvorschläge zur Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage (GKKB) vorgelegt. Zunächst sollen die Gewinnermittlungsvorschriften für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro innerhalb der EU vereinheitlicht werden. In einem zweiten Schritt sollen dann die Gewinne von europaweit tätigen Unternehmensgruppen konsolidiert und gemäß Formelzerlegung anhand der Faktoren Kapitalstock, Umsatz, Beschäftigtenzahl bzw. Lohnsumme auf die einzelnen Mitgliedsstaaten aufgeteilt werden.



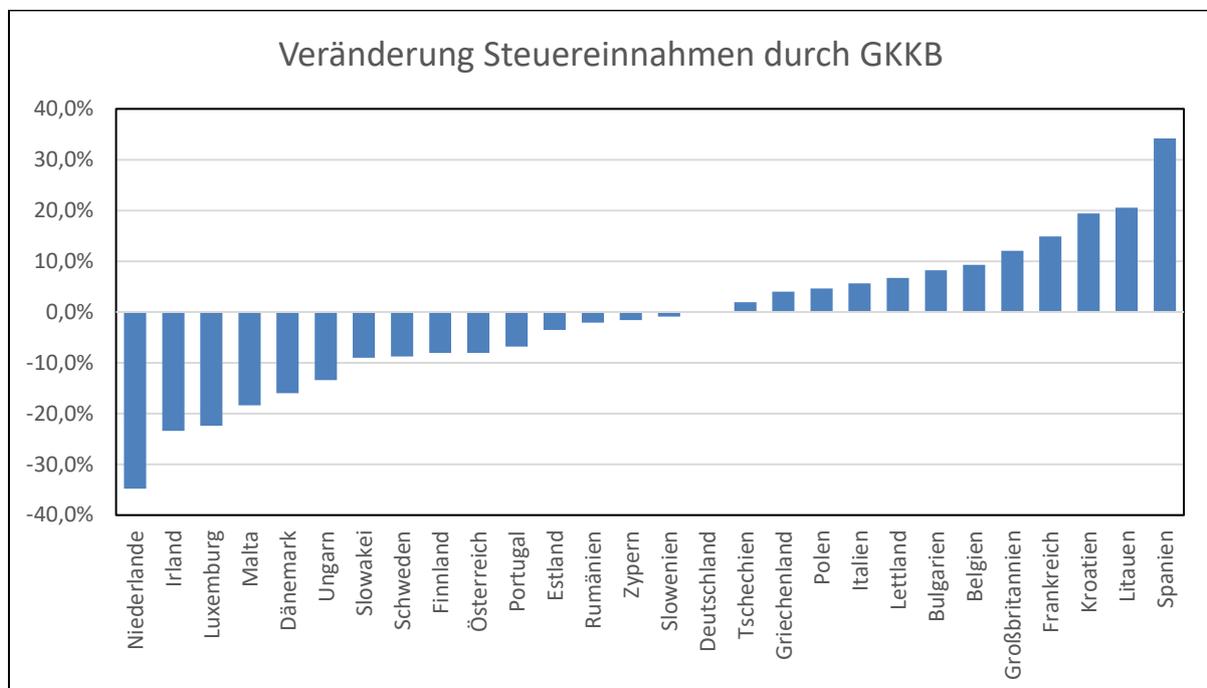
## Die wichtigsten Ergebnisse der Studie

Die größte Sorge der Mitgliedsländer bei der Umsetzung sind die Auswirkungen der GKKB auf ihre Steuereinnahmen. Die vorliegende Studie des WIFO untersucht nun – erstmals für Österreich – die Auswirkungen der GKKB auf die österreichischen Körperschaftsteuereinnahmen. Dabei werden die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage sowie die Konsolidierung und Formelzerlegung getrennt voneinander analysiert. Zusätzlich wurde der Frage nachgegangen, wie sich die GKKB auf den Steuerwettbewerb in der EU auswirkt.

### Fiskalische Auswirkungen der G(K)KB

Die zu erwartenden budgetären Effekte einer Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften (GKB) für Österreich sind gering. Der EU-Richtlinienvorschlag enthält sowohl Regelungen, welche die steuerliche Bemessungsgrundlage verbreitern und damit zu höheren Steuereinnahmen führen würden (zB durch die Einführung einer Zinsschranke), als auch solche, die die Bemessungsgrundlage verringern (zB durch eine flexiblere Abzinsung von Rückstellungen). Zusätzlich gibt es Regelungen, die den derzeitigen österreichischen sehr ähnlich sind (zB die Abschreibung von Anlagegütern). Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Körperschaftsteueraufkommen durch die Harmonisierung nur geringfügig ändern wird.

Die Konsolidierung der Gewinne (GKKB) im zweiten Schritt hätte leichte steuerliche Verluste zur Folge (siehe Grafik). Das liegt daran, dass Österreich von Gewinnverschiebungen innerhalb der EU bislang tendenziell eher profitiert hat (im Gegensatz zu den Gewinnverschiebungen mit dem Rest der Welt). Relevant sind auch die Aufteilungsfaktoren. Während eine Aufteilung nach Anzahl der Beschäftigten vor allem osteuropäische Staaten bevorzugt, profitiert Österreich vom Aufteilungsfaktor Lohnsumme (der auch die Sozialversicherungsbeiträge enthalten soll).



## **Auswirkungen auf Unternehmensebene**

Die steuerlichen Änderungen haben Auswirkungen auf die Unternehmen und ihre Entscheidungen. Einerseits verlieren die Unternehmen gewisse Gestaltungsmöglichkeiten bei der Steuerplanung, andererseits profitieren sie von einer massiven Verwaltungsvereinfachung durch die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften. Derzeit müssen multinationale Unternehmen bis zu 28 verschiedene Steuergesetze kennen und befolgen. Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission sollen künftig konzernweit einheitliche Regeln gelten. Für den Vollzug soll nur mehr eine Finanzbehörde zuständig sein (One-Stop-Shop). Insgesamt sollte daher auch die Bilanz für die Unternehmen eindeutig positiv sein.

## **Die G(K)KB und der Steuerwettbewerb**

Die Einführung der GKKB wird den Steuerwettbewerb in der EU nicht beenden, nur verändern. Im neuen System können Unternehmensgewinne nicht mehr beliebig verschoben werden, sondern sind (gemäß Formelaufteilung) am Ort der Wertschöpfung zu besteuern. Das erschwert Gestaltungen erheblich. Anstelle der Gewinne müssen Aktivitäten wie Fabriken, Vertriebsgesellschaften, Lieferketten, etc. verschoben werden, um niedrigere Unternehmenssteuersätze nutzen zu können. Das steigert die Kosten der Verschiebung und verschlechtert dadurch das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Gestaltungen. Der Steuerwettbewerb würde dadurch automatisch weniger attraktiv werden.

Gleichzeitig macht die GKKB den Steuerwettbewerb auch transparenter und könnte ihn damit intensivieren. Wegen der unterschiedlichen Gewinnermittlungsvorschriften war es für die Wirtschaft bislang praktisch unmöglich, die effektive Steuerlast an einzelnen Standorten exakt zu ermitteln und zu vergleichen. Das wird künftig kein Problem mehr sein. Bei gleicher Bemessungsgrundlage werden Länder mit niedrigerem Steuersatz künftig noch attraktiver als bisher, der Druck auf Länder mit hohen Steuersätzen damit weiter steigen.

Ein Mindeststeuersatz für Unternehmen könnte eine weitere Intensivierung des Steuerwettbewerbs verhindern. Mit einer differenzierten Ausgestaltung könnte auf die unterschiedlichen Bedürfnisse (zB aufholende Volkswirtschaften in Osteuropa) der Mitgliedsstaaten Rücksicht genommen und die politische Durchsetzung eines Mindeststeuersatzes erleichtert werden.

## **Das fordert die Arbeiterkammer**

### **Unnötige Begünstigungen streichen**

Der Vorschlag der Kommission sieht einige unnötige Begünstigungen für die Wirtschaft vor, die dringend zu streichen sind. Nicht nur weil sie unter ExpertInnen umstritten sind und das Steueraufkommen reduzieren, sondern auch weil sie die politische Einigung erschweren. Deutschland, Frankreich und viele andere Länder haben sich bereits ablehnend geäußert. Das gilt insbesondere für den Superabzug für F&E sowie den Freibetrag für Wachstum und Investitionen (FWI).

### **Herabsetzung des Schwellenwerts von 750 Mio. €**

Vom Vorschlag der Kommission sind nur Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio € erfasst. Andere Unternehmen können in die G(K)KB optieren, wobei eine 5-jährige Bindung besteht. Mittelfristig muss der Schwellenwert von 750 Mio. € herabgesetzt werden, da sonst dauerhaft zwei unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme bestehen bleiben würden und die Unternehmen dauernd berechnen

müssten, welches System der Gewinnermittlung für sie nun attraktiver ist. Das bringt nur unnötigen Aufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung.

### **Harmonisierung und Konsolidierung sollen in einem Zug umgesetzt werden**

Jeder Fortschritt bei der Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften ist zu unterstützen. Die Harmonisierung sollte dennoch nur in Verbindung mit der Konsolidierung eingeführt werden, da erst die Konsolidierung die gewünschten Fortschritte bringt (weniger Gewinnverschiebungen, weniger Verwaltungsaufwand). Bei singulärer Einführung der Harmonisierung droht ein Dauerprovisorium, der politische Druck zur Einführung der Konsolidierung könnte erlahmen.

### **Mit einem Mindeststeuersatz den Steuerwettbewerb bekämpfen**

Die Einführung der G(K)KB ohne Mindeststeuersatz ist eine halbe Sache. Der Steuerwettbewerb schadet den ArbeitnehmerInnen und KMU, er nützt nur den multinationalen Konzernen. Die Einführung eines Mindeststeuersatzes könnte den Steuerwettbewerb einschränken. Das ist eine Chance für Österreich. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten Österreichs, einen Steuerwettbewerb gegen Länder wie Irland oder Ungarn zu gewinnen, sollte sich Österreich (gerade als Vorsitzland) für die Einführung eines EU-weiten Mindeststeuersatzes einsetzen und Deutschland und Frankreich bei ihren diesbezüglichen Bemühungen unterstützen.

### TOP 3.7.4 Flexible Arbeitszeitarrangements aus der Perspektive österreichischer ArbeitnehmerInnen (FORBA)

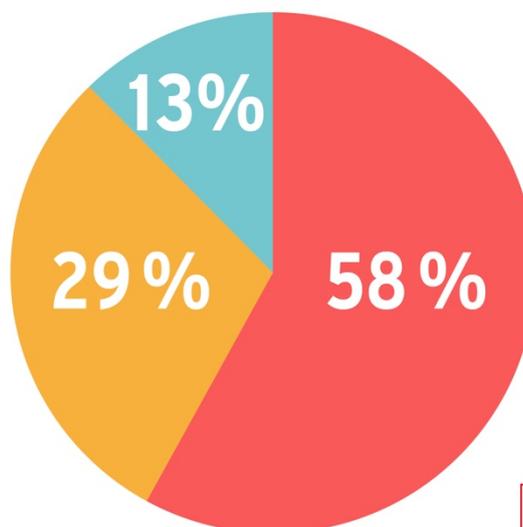
In der Arbeitswelt ist in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Flexibilisierung feststellbar, allerdings kann die überwältigende Mehrheit der ArbeitnehmerInnen nicht selbst über die eigene Arbeitszeit bestimmen, sondern bekommt sie fix vorgegeben. Das zeigt eine von der Abteilung Wirtschaftswissenschaft in Auftrag gegebene Studie zu flexiblen Arbeitszeitarrangements aus der Perspektive österreichischer ArbeitnehmerInnen von FORBA (Projektleitung: Franz Astleithner und Bettina Stadler). Dazu wurde ein Spezialmodul im Mikrozensus 2015 ausgewertet, das sich mit Fragen der Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung beschäftigt.

In der Studie wurde der Frage nachgegangen, **wie weit verbreitet unterschiedliche Formen der Selbststeuerung von Arbeitszeiten sind und welche Konsequenzen sie für die Beschäftigten zeigen**. Für die Analyse wurde eine **Typologie von mehr bzw. weniger selbstgesteuerten Arbeitszeiten** gebildet. Konkret wurden folgende Informationen aus dem Mikrozensus ausgewertet: der „Grad der Selbstbestimmung der Arbeitszeit“, die „pauschale Abgeltung von Überstunden“, die „Erfassung der Arbeitszeit“.

Es zeigt sich, dass die **Mehrheit der unselbständig Beschäftigten nach wie vor über wenig Autonomie in der Arbeitszeitgestaltung verfügt** (siehe Grafik). Insgesamt haben 58 Prozent der Vollzeitbeschäftigten keine Autonomie in der Arbeitszeitgestaltung, über vollkommene Selbstbestimmung ihrer Arbeitszeit verfügen hingegen nur 13 Prozent der Vollzeitbeschäftigten. Vor diesem Hintergrund sind Diagnosen von absoluter Entgrenzung der Arbeitszeiten oder vom Arbeitskraftunternehmer als Leitfigur der modernen Arbeitswelt zu relativieren.

## WER BESTIMMT ÜBER DIE ARBEITSZEIT?

- Arbeitszeiten von ArbeitgeberIn vorgegeben
- ArbeitnehmerInnen bestimmen teils mit
- ArbeitnehmerInnen bestimmen selbst

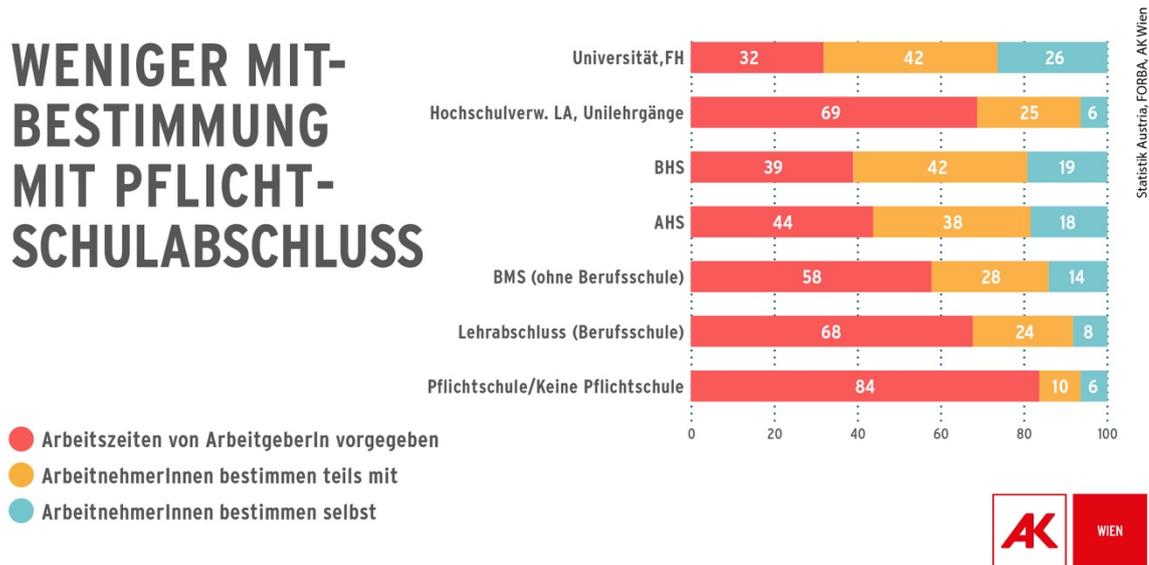


Statistik Austria, FORBA, AK Wien



Die österreichische Arbeitszeitlandschaft zeichnet sich auch durch große Heterogenität aus. So haben PflichtschulabsolventInnen etwa zu 85 Prozent fix vorgegebene Arbeitszeiten, wohingegen 70 Prozent der Uni- bzw. FH- AbsolventInnen ihre Arbeitszeiten zumindest teilweise selbst bestimmen können. **Beschäftigte mit hohen Bildungsabschlüssen verfügen also weitaus häufiger über Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Arbeitszeiten.**

## WENIGER MIT- BESTIMMUNG MIT PFLICHT- SCHULABSCHLUSS



Selbstgesteuerte Arbeitszeiten gehen tendenziell auch mit längeren Arbeitszeiten und stärkeren arbeitszeitbezogenen Belastungen einher. Gerade für ArbeitnehmerInnen, die keine fix vorgegebenen Arbeitszeiten haben, ist es daher umso wichtiger, auf korrekte Erfassung der gearbeiteten Zeiten zu achten. Gleichzeitig steigt mit der Autonomie allerdings auch die Zufriedenheit mit der Arbeitszeitorganisation.

Zugleich ist empirisch gut belegt, dass lange Arbeitszeiten auf Dauer negative Folgen für die Gesundheit und soziale Teilhabe haben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass **selbstgesteuerte Arbeitszeiten zwar das Potenzial zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit und Leben haben, gleichzeitig bergen sie aber auch die Gefahr zunehmender Selbstausbeutung und des Relevanzverlustes arbeitszeitbezogener Schutzinstanzen.**

### Verwertung der Studie

Die Studie wurde in der Working Paper-Reihe „Materialien für Wirtschaft und Gesellschaft“ (MWUG 182)<sup>1</sup> veröffentlicht und erscheint Anfang Dezember als A&W-Blogbeitrag. Beim Hintergrundgespräch „Freiwilligkeit bei der Arbeitszeit ist ein Märchen“ von Präsidentin Anderl vom 27.11.2018 wurden Ergebnisse der Studie vorgestellt.

<sup>1</sup> <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppnresolver?id=AC15214434>

## TOP 3.7.5 ÖBAG-Gesetz 2018

### 1. Beschreibung der Problematik

Die gegenständliche Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000 beinhaltet die Umwandlung der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in eine AG mit der Bezeichnung "Österreichische Beteiligungs AG" (ÖBAG). Die ÖBIB verwaltet derzeit u.a. die Beteiligungen der Republik Österreich an der Österreichischen Post AG, OMV und Telekom Austria sowie an der Casinos Austria AG. Durch die Umwandlung der ÖBIB in die ÖBAG beabsichtigt das BMF - über ein aktives Beteiligungsmanagement - wieder stärker die Verantwortung für die staatlichen Beteiligungen wahrzunehmen. Zusätzlich zum verpflichtenden Aufsichtsrat wird ein „Beteiligungskomitee“ mit weitreichenden Kompetenzen für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen eingerichtet. Des Weiteren soll die ÖBAG mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Verbund AG betraut werden sowie eine Übertragung der Bundesanteile an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und an der APK Pensionskasse AG an die ÖBAG erfolgen.

### 2. Auswirkungen

- Durch das aktive Beteiligungsmanagement wird die ÖBAG unmittelbar, im Unterschied zur ÖBIB, in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein.
- Im Aufsichtsrat der ÖBAG sind – nach dem Prinzip der Drittelparität - AN-VertreterInnen (aus den größten börsennotierten Beteiligungen) vorgesehen (die ÖBIB hat keinen AR). Hingegen sind im „Beteiligungskomitee“ keine AN-VertreterInnen vorgesehen.
- Die Übernahme der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Verbund AG (inkl. Stromübertragungsnetz) seitens der ÖBAG könnte zu einer Destabilisierung der Energieversorgung führen.
- Die eigentumsmäßige Übertragung der BIG an die ÖBAG könnte zu einem Verkauf von Immobilienbeständen bzw. einer Teilprivatisierung führen.

### 3. Stand der Verhandlungen

Zu einem aus wirtschaftspolitischer Sicht zentralen Vorhaben der Bundesregierung wurde ohne Not eine extrem kurze Begutachtungsfrist von 4 Werktagen eingeräumt, um anschließend mehrere Wochen verstreichen zu lassen, bis das Gesetz in den Ministerrat kam. Letztlich wurde in der Ministerratssitzung vom 21. November 2018 eine mehr oder weniger unveränderte Regierungsvorlage beschlossen. Seitens der AK wurde eine ausführliche Stellungnahme abgegeben sowie am Tag der Ministerratssitzung eine Presseaussendung durchgeführt.

#### 4. Position/Forderung der AK

Die AK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMF, über ein aktives Beteiligungsmanagement wieder stärker die Verantwortung für die in der ÖBAG gehaltenen Beteiligungen wahrzunehmen. Damit wird einer langjährigen Forderung der AK nach einer aktiven und gestaltenden Rolle des Staates Rechnung getragen. Positiv bewertet wird auch die Wiedereinrichtung eines Aufsichtsrates und die drittelparitätische Besetzung mit InteressenvertreterInnen der ArbeitnehmerInnen.

Obwohl die Grundausrichtung des ÖBAG-Gesetzes von der AK positiv gesehen wird, gibt es einige wesentliche Kritikpunkte:

- Die AK spricht sich – im Interesse der Versorgungssicherheit und der KonsumentInnen – gegen die geplante **Übertragung der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes am Verbundkonzern** aus. Durch die dadurch entstehende Dreifach-Struktur (Energie-Ressort im Nachhaltigkeitsministerium, Finanzministerium als Eigentümer und Managementvertrag mit der ÖBAG) ist die Gefahr einer ineffizienten Verwaltung gegeben. Besser wäre es, den Verbund beim zuständigen Fachressort anzusiedeln.
- Das „**Beteiligungskomitee**“ der ÖBAG, welches parallel zum ohnehin verpflichtenden Aufsichtsrat eingerichtet werden soll, macht aus Sicht der AK keinen Sinn, da dadurch nur eine verwaschene Doppelstruktur mit unklarer Kompetenzaufteilung zwischen den beiden Gremien entstehen würde.
- Aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Parallelstrukturen spricht sich die AK auch dagegen aus, dass die ÖBAG im Rahmen des Beteiligungsmanagements für die **Vergabe von Garantien, Krediten und für sonstige Finanzierungen** zuständig sein soll.
- Die Übertragung der BIG an die ÖBAG darf keinesfalls in Richtung eines Verkaufes von Immobilienbeständen bzw. einer Teilprivatisierung gehen.

## TOP 3.7.6 Ausgleichsenergie – AK und WKO wehren sich gegen Kostenverschiebung zu den VerbraucherInnen

### 1. Beschreibung der Problematik

Um Schwankungen im Stromnetz sicher ausgleichen zu können, muss der Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt so genannte Regelenergie vorhalten.

Mit 18.12.2018 tritt die EU-Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („Electricity Balancing Guideline“ - EBGL) in Kraft. Die daraus resultierenden Vorgaben führen dazu, dass die Kosten für diese Regelenergie nicht mehr wie bisher zu 78 % von den Erzeugern getragen werden, sondern zu den VerbraucherInnen wandern.

### 2. Auswirkungen

Derzeit fehlt es in Österreich an einer gesetzlichen Regelung, welche die EU Vorgaben umsetzt. Die Regulierungsbehörde (E-Control) möchte nun aber mit dem Übertragungsnetzbetreiber (APG) und dem Bilanzgruppenkoordinator (APCS) die Regelungen über Netzkostenbescheid und Verordnung umsetzen, was zu einer Verschiebung der Belastung hin zu den VerbraucherInnen führen würde. Die Stromerzeuger würden durch die EU Vorgaben wesentlich entlastet. (Die Kosten für Ausgleichsenergie variieren sehr stark. Es ist von einer Größenordnung idHv 20-50 Mio Euro auszugehen.)

Nicht nur angesichts steigender Strompreise, sondern auch aus demokratiepolitischen Überlegungen lehnt die AK diese Aktion ab.

### 3. Stand der Verhandlungen

Die AK hat sich gemeinsam mit der WKÖ vehement dafür eingesetzt, dass die EU Regelung nicht einfach umgesetzt wird, sondern dass eine bestehende Ausnahmeregelung genützt wird, bis eine neue gesetzliche Regelung fixiert wird. Denn die Regulierungsbehörde E-Control könnte – auch nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus – eine Ausnahme von den entsprechenden Regelungen der EBGL für höchstens zwei Jahre genehmigen. In einem gemeinsamen Brief an E-Control und BM Köstinger fordern BAK und WKÖ die Behörde auf die Ausnahmeregelung zu nutzen und eine gesetzliche Regelung abzuwarten. Die E-Control weigert sich jedoch dies zu tun. Begründet wird dies mit der Rechtauffassung, dass eine Ausnahme in diesem Fall nicht möglich sei.

### 4. Position/Forderung der AK

Die AK fordert weiterhin von der Behörde die Ausnahmeregelung zu nutzen und in Zukunft eine ausgewogene gesetzliche Regelung. Denn die KonsumentInnen sind derzeit bereits mit steigenden Strompreisen konfrontiert. Die Durchsetzung der AK-Position erscheint aber, auch vor dem Hintergrund schwacher Rechtsmittel wenig aussichtsreich. Geplant ist nun das Thema auch öffentlich stärker zu thematisieren. Im Zuge einer im kommenden Jahr geplanten Gesetzesnovelle wird sich die AK für eine entsprechende Systemkostenbeteiligung der Erzeuger einsetzen, damit die vorübergehenden Mehrkosten nicht dauerhaft an die KonsumentInnen überwältzt werden.

## TOP 3.7.7 Anreizregulierung Strom-Verteilnetz – Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen

### 1. Beschreibung der Problematik

Die Gas- und Stromnetze unterliegen als natürliche Monopole einer Regulierung durch die Regulierungsbehörde E-Control, die damit auch die Höhe der Netzkosten für KonsumentInnen mitbestimmt. Die Netzkosten machen für einen privaten Haushalt neben der Energie sowie Steuern und Abgaben rund ein Drittel der gesamten Stromrechnung aus.

Mit 1.1.2019 beginnt für die Strom-Verteilnetzbetreiber eine neue Regulierungsperiode. Im Zuge dessen wird das Regulierungsregime adaptiert. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Kostenbasis neu festgelegt wird und die Effizienzvorgaben sowie die Höhe der Kapitalverzinsung angepasst werden. Die AK vertritt im Verfahren zu Festlegung der Netzkosten als Legalpartei die privaten VerbraucherInnen. Seit Anfang des Jahres wurde mit der Regulierungsbehörde, E-Control, den Netzbetreibern und der WKÖ (Vertreterin der gewerblichen VerbraucherInnen) intensive Gespräche geführt. Nach der Konsultation im Sommer wurden nun die Kostenbescheide erlassen.

Dabei hat sich die AK in den beiden zentralen Punkten, der Ausgestaltung der Kapitalverzinsung und der Effizienzvorgabe durchgesetzt.

### 2. Auswirkungen

Im Gegensatz zum Gasbereich, wo die BAK wegen Mängel im Verfahren und mangelnder Ausgewogenheit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat, kann die festgelegte Regulierung als angemessen bezeichnet werden. Es gibt eine Senkung des Kapitalzinssatzes, was den VerbraucherInnen zu Gute kommen wird. Das Regulierungssystem wird so ausgestaltet, dass es für große und kleine Netzbetreiber Anreize setzt. Die festgelegte Effizienzvorgabe beruht auf wissenschaftlich fundierten Analysen. Gleichzeitig gibt es Zuschläge für Neuinvestitionen, sodass die notwendigen Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur der Zukunft getätigt werden können.

### 3. Stand der Verhandlungen

Abgeschlossen.

### 4. Position/Forderung der AK

Die Neugestaltung der Regulierung des Gasverteilnetzes ist von formalen Fehlern sowie einer einseitigen Ausrichtung zugunsten der Netzbetreiber gekennzeichnet. Aus diesem Grund haben BAK und WKÖ bereits im vergangenen Jahr gegen die Kostenbescheide Beschwerde erhoben.

Das vorliegende Ergebnis zur Neugestaltung der Regulierung der Stromverteilnetze kann hingegen als ausgewogen betrachtet werden. Die BAK plant nun erneut Gespräche über die Regulierung der Gas-Verteilnetze zu führen. Ziel ist es dabei auf Grundlage der Stromnetzregulierung eine außergerichtliche, politische Lösung auch für die Gas-Verteilnetze zu erreichen.

## TOP 3.7.8 JEFTA-Abstimmung im Europäischen Parlament

### 1. JEFTA als „EU-only“-Abkommen

Zwischen 11. und 13. Dezember wird im Plenum des Europäischen Parlaments über das Handelsabkommen der EU mit Japan (JEFTA) abgestimmt werden. Mit Zustimmung des Europäischen Parlaments kann das Abkommen dann – sobald auch das japanische Parlament zugestimmt hat – in Kraft treten.

Eine Ratifizierung in **einzelstaatlichen Parlamenten** – wie bei CETA – bedarf es bei JEFTA nicht, da die Investitionskapitel herausgelöst wurden. Entsprechend dem EuGH-Urteil zum Handels- und Investitionsabkommen EU-Singapur handelt sich um ein Abkommen in alleiniger EU-Kompetenz.

### 2. Position/Forderung der AK/BAK

Unsere Kritik konzentriert sich im Wesentlichen auf die in den Abkommen enthaltenen Kapitel zu Regulierungskooperation, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie Handel und nachhaltige Entwicklung.

Die AK fordert daher:

- Kein Regulierungsabbau bei Arbeitsrechten sowie im Konsumenten- und Umweltschutz. Das europäische Vorsorgeprinzip muss ausdrücklich verankert werden und ist verpflichtend einzuhalten.
- Leistungen der Daseinsvorsorge müssen vollständig aus dem Anwendungsbereich des Handelsabkommens ausgenommen werden.
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeits- und Umweltrechte im Rahmen der Abkommen müssen einklagbar und effektiv sanktioniert werden.

### 3. Aktionen der AK in diesem Jahr

**Anfang Mai 2018:** AK-ÖGB PräsidentInnen-Brief an Bundesministerin Margarete Schramböck sowie in Kopie an Bundesministerin Hartinger-Klein, Nationalratsabgeordnete, Abgeordnete des Handelsausschusses im Europäischen Parlaments

**Juni 2018:** Publikation von **JEFTA-Infographics** in Kooperation mit CEO (Corporate Europe Observatory) für Social Media



- Verständlich und grafisch aufbereitete Informationen zum Abkommen zeigen u.a., dass sich die Europäische Kommission während der Verhandlungen in 89% der Fälle bzw. mit 190 KonzernlobbyistInnen getroffen hat, jedoch mit keinen GewerkschaftsvertreterInnen

**Dezember 2018:** AK-ÖGB Brief an alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments

**Dezember 2018: Mythen-Papier:** 3-Seiter, in dem Behauptungen von Kommission und Wirtschaft kurz und prägnant (mit Studien belegt) entgegnet werden (in Kooperation mit Lobby Control, Power Shift EPSU, ÖGB und Anders Handeln)

- Mythos: JEFTA ist ein Wirtschaftsmotor und bringt unzählige Jobs
- Mythos: JEFTA ist keine Konzernagenda, weil kein Investitionsschutz enthalten ist
- Mythos: Regulatorische Zusammenarbeit baut nur unnötige Handelshemmnisse ab
- Mythos: Das Vorsorgeprinzip ist in JEFTA abgesichert
- Mythos: Die Daseinsvorsorge ist nicht Teil von JEFTA
- Mythos: JEFTA garantiert höchste Arbeits- und Umweltstandards
- Mythos: Durch JEFTA wird das Pariser Klimaschutzabkommen umgesetzt
- Mythos: Schutz der Wälder ist durch JEFTA gegeben
- Mythos: Die hohen EU-Datenschutzstandards werden durch JEFTA nicht infrage gestellt

**Anlassbezogen parallel dazu:** Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseaussendungen sowie diversen Beiträgen (EU-Infobrief, JEFTA-Infographics via Twitter & Facebook, Homepage)

## TOP 3.7.9 Rechtliche Studie „Europäischer Pakt für sozialen Fortschritt“

### 1. Hintergrund

Univ.-Prof. Dr. Florian Rödl, M.A., Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Freien Universität Berlin hat unter Mitarbeit von Ass. jur. Maria Seitz in Kooperation mit der AK Wien eine rechtliche Studie über den „**Europäischen Pakt für sozialen Fortschritt. Die Alternative zur liberalistischen Verfassung des EU-Binnenmarktes**“ erstellt.

Im November 2016 haben Gewerkschaftsverbände und sozialdemokratische Parteien aus Österreich, Schweden und Deutschland einen „Europäischen Pakt für sozialen Fortschritt“ unterzeichnet, der auf der Gründung einer Allianz der drei Länder im schwedischen **Bommersvik** 2014 beruht. Dieser Pakt knüpft an die Forderung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) nach einem „Protokoll zum sozialen Fortschritt“ zur Stärkung sozialer Rechte und den Schutz sozialer Errungenschaften an.

Der EGB hat diese Forderung erstmals 2008 in **Reaktion auf Entscheidungen des EuGH** zu unionsrechtlichen **Begrenzungen der Tarifautonomie** (Fall Laval in Schweden), zur **Einschränkung des Streikrechts bei Arbeitsplatzverlagerungen** (Fall Viking in Finnland) und zur **Unanwendbarkeit von Mindestlohnbestimmungen** für Unternehmen aus dem EU-Ausland (Fall Ruffert in Deutschland) aufgestellt.

Seither wurde diese Forderung, die von der AK wissenschaftlich und interessenpolitisch vertreten bzw. aufgearbeitet wurde, als **Mindestbedingung für eine kommende Änderung der Europäischen Verträge** formuliert.

Der Europäische Pakt für sozialen Fortschritt beinhaltet eine Reihe politischer Forderungen zur Reform des Binnenmarktes, um die Aushöhlung des Sozialstaates und den innereuropäischen Wettbewerb auf Kosten von Löhnen und Arbeitsbedingungen zu stoppen. Das Gutachten, mit dem die AK einen **wichtigen Beitrag im europäischen Netzwerk** leistet, ist nun die spiegelbildliche Ergänzung auf rechtlicher Ebene. Darin werden **konkrete Vorschläge zur Änderung des EU-Primärrechts** mit dem Ziel ausgearbeitet, den negativen Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung effektiv zu begegnen.

### 2. Ergebnis der Studie

Die AutorInnen des Gutachtens schlagen vor, die Marktfreiheiten in den EU-Verträgen **von Unternehmergrundrechten zu Gleichbehandlungsgeboten rückzubauen**. Mitgliedstaatliche Regelungen im Arbeits- und Sozialbereich können dann rechtlich nur noch unter Beschuss geraten, wenn sie diskriminierend wirken.

Das Gleichbehandlungsgebot allein greift jedoch auch noch zu kurz, wenn der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ (territoriale Arbeitskostengleichheit) realisiert werden soll. Dafür kann es notwendig sein, inländische und ausländische Unternehmen ungleich zu behandeln (z.B. Kontrollmöglichkeiten, die ausländische Unternehmen zusätzlich bereitstellen müssen). Deshalb schlagen

die AutorInnen in dieser Frage vor, den **Grundsatz territorialer Arbeitskostengleichheit in die Liste der Rechtfertigungsgründe für offene Ungleichbehandlungen der Marktfreiheiten** aufzunehmen.

### 3. Weitere geplante AK-Aktivitäten zur Studie

Die Studie wird derzeit **auf Englisch übersetzt**, um deren Ergebnisse auf EU-Ebene verbreiten und die Wichtigkeit des Themas für ArbeitnehmerInnen in der EU betonen zu können. In Kooperation mit dem **schwedischen Gewerkschaftsdachverband LO** ist die Präsentation der Studie Anfang nächsten Jahres in **Stockholm** geplant. Darüber hinaus sollen in Kooperation mit dem ÖGB die Ergebnisse der Studie Anfang 2019 auch in **Brüssel** diskutiert werden.